

Oppelner Str. 130 53119 Bonn Tel.: 0228 96635-93 Fax: 0228 96635-85 Renate Engels Vorsitzende

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. setzt sich dafür ein, die Hilfen für straffällig gewordene Menschen zu verbessern und zu erweitern. Die Einweisung in eine psychiatrische Anstalt ist ein enormer Eingriff in die Existenz eines Menschen. Daher bedarf es großer Sorgfalt bei der gesetzgeberischen Reformierung dieser Maßregel. Die Vorgaben der UN- Behindertenrechtskonvention gilt es dabei ebenfalls zu berücksichtigen. Zielsetzung der Novellierung ist es, die Unterbringung in der forensischen Psychiatrie enger auf gravierende Fälle zu begrenzen und unverhältnismäßig lange Zeiten der Unterbringung zu vermeiden. Durch die Novellierung werden die Anordnungsvoraussetzungen für die Maß-

regel konkretisiert, die Anforderungen an die Fortdauer der Unterbringung verschärft sowie die prozessualen Sicherungen zur Vermeidung unverhältnismäßig langer Unterbringungen ausgebaut. Die BAG-S begrüßt die Intention des Gesetzgebers den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dadurch zu stärken und die Freiheitsrechte des Einzelnen zu schützen.

Folgende drei Forderungen sind aus Sicht der BAG-S - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - bei einer Reform der Unterbringung zudem von Bedeutung. Wir konzentrieren uns dabei auf die Vorschläge zur Novellierung des § 63 StGB. Auf die Unterbringung in einer Entziehungs-anstalt gem. § 64 StGB wird hierbei nicht eingegangen.

1

1. Fixierung auf die stationäre Unterbringung beenden

Die BAG-S sieht insbesondere in der Fixierung der Maßregel auf einen ausschließlich stationären Sektor ein Defizit im Gesetzentwurf. Wir vermissen weiterführende Regelungen zur Schaffung alternativer Behandlungs- und Sicherungsmöglichkeiten. In den vergangenen Jahrzehnten hat sich in der heutigen Psychiatrie ein breitgefächertes Versorgungsangebot etabliert. In der forensischen Psychiatrie ist hingegen ein konträr verlaufender Trend zu beobachten. Hier prägen baulich abgetrennte und hochgesicherte Einrichtungen das Bild. Doch auch hier bedarf es eines Perspektivwechsels. Die künftige Neuausrichtung der psychiatrischen Maßregel sollte sich daher aus der Fixierung auf die stationäre Unterbringung lösen. Bei einer Novellierung des § 63 StGB ist es aus unserer Sicht folgerichtig den Begriff des "psychiatrischen Krankenhauses" durch eine Formulierung zu ersetzen, die auch andere Formen der psychiatrischen Maßregel im Rahmen des § 63 StGB zulässt. In vielen Fällen sind therapeutisch begleitende Behandlungsformen, wie der Einbezug von Wohnheimen, Betreutem Wohnen, Einzelwohnen und die Inanspruchnahme der forensischen Ambulanz ein milderes und zugleich wirksames Mittel Behandlungserfolge zu erzielen und die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Diese Angebote müssen flächendeckend ausgebaut und finanziert werden.

2. Gelingende Übergänge und Nachsorge durch Hilfeplan

Der Gesetzentwurf setzt auf eine Frequenzerhöhung und den Wechsel der Gutachter/in. Aus Sicht der BAG-S sollte der Fokus nicht nur auf der Quantität, sondern auch auf der Qualität der Begutachtung liegen. Bei einer Erhöhung der Gutachterfrequenz muss gleichzeitig dafür gesorgt werden, dass es genügend gut ausgebildete Gutachter/innen gibt, da sich sonst der angestrebte Effekt ins Gegenteil verkehrt. Eine vorgeschriebene Zufallsauswahl des jeweiligen Gutachters wäre überdies ein Mittel, um wirtschaftliche Abhängigkeiten und eingefahrene Verfahrensweisen zwischen Gutachter/in und Gericht zu verhindern. In den erstellten Gutachten sollte aus Sicht der BAG-S außerdem verbindlich zu der Frage Stellung genommen werden, welche milderen Möglichkeiten künftig für einen Schutz der Allgemeinheit ausreichen und wie der Übergang und die Nachsorge geregelt werden soll. Gutachten müssten daher zwingend eine Art "Hilfeplan" enthalten.

3. Datenlage verbessern und eine gendergerechte, stigmatisierungsfreie Sprache verwenden

Die Weiterentwicklung der Maßregel bedarf einer grundlegenden Erforschung der Zielgruppe zu ihren Erkrankungen, Verbleib, Behandlungsdauer, Erfolgsaussichten und Legalbewährung. Dabei sollten die Bedürfnisse spezifischer Populationen (z.B. nach Geschlecht, Migrationshintergrund) umfassend berücksichtigt werden. Dieses Datenmaterial ist notwendig,
um eine passende und bedürfnisgerechte Behandlung sicherzustellen.

Neben dem Bedarf an Forschung kommt auch der Sprache eine besondere Bedeutung zu. Daher ist bei der Ausarbeitung des Gesetzestextes auf eine gendergerechte und stigmatisierungsfreie Sprache zu achten. Nach § 63 StGB ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn jemand im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldunfähigkeit (§ 21) handelte. Als Einweisungsmerkmale gelten hier u.a. "Schwachsinn, und "schwere andere seelische Abartigkeit". Diese Fachbegriffe beinhalten ein hohes Stigmatisierungspotential und sollten dementsprechend durch zeitgemäße Termini ersetzt werden.

Resümee

Aus Sicht der BAG-S sind die im Gesetzentwurf dargestellten Mittel noch nicht ausreichend, um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit umfassend gerecht zu werden. Neben den Überlegungen zu höheren Anforderungen, kürzeren Fristen und dem Gutachterwechsel bedarf es eines umfassenden Konzeptes, das auch Alternativen zur stationären Unterbringung mitdenkt. Nach § 63 StGB ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus aufgrund einer positiven Gefährlichkeitsprognose an. Die Maßregel ist dementsprechend bereits dann zu beenden, wenn mit milderen Mitteln keine Gefahr für die Allgemeinheit mehr besteht oder wenn die weitere Vollstreckung der Maßregel unverhältnismäßig wäre. Nicht die Frage "Wie lange?", sondern "Wie intensiv?" müsste bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs somit im Fokus stehen. Diese Nuancierung des Perspektivwechsels würde dazu führen, dass sich die Eingriffsintensität mehr an dem Persönlichkeits- und Gefährdungszustand des Einzelnen orientiert. Darauf kann dann mit den passenden Maßnahmen, von baulich hochgesichert bis niedrigschwellig ambulant, reagiert werden.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen in den Gesetzentwurf einfließen und für eine zeitgemäße Ausgestaltung der Maßregel sorgen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

Renate Engels

(Vorsitzende der BAG-S)